



Gesetzliche Vertretungsmacht der Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitspflege

Leitsatz: Ehegatten können sich in medizinischen Notlagen gegenseitig vertreten

Einleitung Das im BGB geregelte deutsche Familienrecht geht trotz des in der Bevölkerung weit verbreiteten irrigen Glaubens davon aus, dass Ehegatten sich nicht allein auf der Grundlage der Eheschließung gegenseitig umfassend rechtlich vertreten können. Der Gesetzgeber des schon um 1900 in Kraft getretenen BGB hatte nicht das Vertrauen, dass eine gesetzlich angeordnete umfassende Vertretungsmacht der Eheleute grundsätzlich für diese zum Besten ist. Eheleute können sich daher wie alle anderen Rechtssubjekte immer nur dann rechtlich vertreten, wenn sie sich insoweit gegenseitig bevollmächtigt haben, oder ein Ehegatte der rechtliche Betreuer des anderen Ehegatten ist. Bei dem am 01.01.2023 in Kraft tretenden Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04.05.2021¹ betritt der Gesetzgeber daher erstmals Neuland, in dem er die Ehe mit einer gesetzlichen Vertretungsmacht in Angelegenheiten der Gesundheitspflege ausstattet. Er hat damit das schon vor über 100 Jahren bestehende Misstrauen gegen die ehebedingte Vertretungsmacht ausgerechnet in einem Bereich bei Seite geschoben, in dem es um Leben und Gesundheit der auf die Vertretung angewiesenen Ehegatten geht. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass das Ehegattenvertretungsrecht auf ein zeitlich begrenztes Notvertretungsrecht im Bereich der Gesundheitspflege begrenzt werden soll². Nach § 21 Lebenspartnerschaftsgesetz gilt die Ehegattenvertretung auch für Lebenspartner.

Voraussetzungen der Ehegattenvertretung Nach der ab 01.01.2023 geltenden Fassung des § 1358 BGB ist eine Vertretung eines Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitspflege jetzt allein auf der Grundlage des Gesetzes durch den anderen Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen möglich. D.h. bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1358 Abs.1 BGB kommt es weder auf eine Vollmacht noch auf eine Betreuerbestellung an, wenn ein Ehegatte für den anderen Ehegatte Entscheidungen zur Gesundheitspflege treffen muss, die der vertretene Ehegatte selbst nicht mehr treffen kann.

Handlungsunfähigkeit Voraussetzung für die Vertretung eines Ehegatten in Fragen der Gesundheitspflege durch den anderen Ehegatten ist, dass er im Unterschied zum anderen Ehegatten selbst nicht mehr handlungsfähig ist. Die Handlungsunfähigkeit beschreibt § 1258 Abs.1 S.1 BGB so, dass er „aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich nicht besorgen kann“. Diese Formulierung entspricht dem Wortlaut des § 1814 Abs.1 BGB (nF ab 2023), der die Voraussetzungen für die Bestellung einer Betreuung regelt. Die innerfamiliäre Ehegatten-Vertretung hat daher die gleichen Voraussetzungen wie eine ansonsten erforderliche gesetzliche Betreuung. Mit dieser Parallele zum Betreuungsrecht soll erreicht werden, dass in den Anwendungsfällen der Gesundheitspflege bei Fehlen einer Vorsorgevollmacht die oftmals notwendige Anordnung einer vorläufigen Betreuung nach § 300 FamFG vermieden werden kann³. Daran wird

¹ BGBl.I, S.882

² Bt-Drs.19/24445, S.123

³ Bt-Drs.19/24445, S.179

deutlich, dass die Einführung der Ehegattenvertretung die Länder bei den Kosten der Betreuungsverfahren entlasten soll.

Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge

§ 1358 BGB regelt die gesetzliche Vertretungsmacht der Ehegatten für alle Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte, die im Zusammenhang mit der Gesundheitsvorsorge stehen. Die gesetzliche Vertretungsmacht des Ehegatten erstreckt sich nach § 1258 Abs.1 Nr.1 bis 4 BGB auf folgende Rechtsakte:

- Einwilligung in Untersuchungen des Gesundheitszustandes,
- Einwilligung in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe oder die entsprechende Untersagung,
- Entgegennahme ärztlicher Aufklärungen,
- Abschluss und Durchsetzung von Behandlungsverträgen, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege,
- Entscheidung über Maßnahmen nach § 1831 Abs.4 BGB (Freiheitsentzug in Einrichtungen), sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet,⁴
- Geltendmachung von Ansprüchen, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen,
- Abtretung dieser Ansprüche an die Leistungserbringer oder das Verlangen, an diese zu zahlen.

Im Fall der Handlungsunfähigkeit iSd § 1258 Abs.1 BGB sind behandelnde Ärzte und sonstige Dritte nach § 1258 Abs.2 S.1 BGB bei den vorgenannten Rechtsakten auch gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Der vertretende Ehegatte darf nach § 1258 Abs.2 S.2 BGB auch die die Gesundheitsvorsorge betreffenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen. Der die Ehegattenvertretung ausübende Ehegatte hat nach § 1258 Abs.6 BGB im Wesentlichen die gleichen Grundsätze zu beachten, die nach § 1821 Abs.2 bis 4, § 1827 Abs.1 bis 3, § 1828 Abs.1 und 2, § 1829 Abs.1 bis 4 sowie § 1831 Abs.4 iVm § 1831 Abs.2 für den Betreuer gelten.

Feststellung der Handlungsunfähigkeit

Der Arzt, gegenüber dem die Ehegattenvertretung ausgeübt wird, hat nach § 1258 Abs.4 Nr.1 BGB das Vorliegen der Voraussetzungen der Handlungsunfähigkeit iSd § 1258 Abs.1 BGB und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eingetreten sind, schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung hat er nach § 1258 Abs.4 S.1 Nr.2 BGB dem vertretenden Ehegatten mit einer schriftlichen Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen der Handlungsunfähigkeit nach § 1258 Abs.1 BGB und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe nach § 1258 Abs.3 BGB vorzulegen. Nach § 1258 Abs.4 S.1 Nr.3 BGB hat sich der Arzt von dem vertretenden Ehegatten schriftlich versichern zu lassen,

- dass das Vertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt wurde und
- kein Ausschlussgrund nach § 1258 Abs.3 BGB vorliegt.

Das ärztliche Dokument mit der Bestätigung der Handlungsunfähigkeit nach § 1258 Abs.1 BGB und der Versicherung des vertretenden Ehegatten nach § 1258 Abs.4 S.1 Nr.3 BGB ist dem vertretenden Ehegatten für die weitere Ausübung des Vertretungsrechts auszuhändigen.

Ausschluss der Ehegattenvertretung

§ 1358 Abs. 3 BGB regelt die Fälle, in denen die gesetzliche Vertretungsmacht der Ehegatten ausgeschlossen ist. Dies ist zum einen nach § 1258 Abs.3 Nr.1 BGB der Fall, wenn die Ehegatten getrennt leben. Nach § 1567 Abs.1 S.1 BGB leben die Ehegatten getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Die häusliche Gemeinschaft besteht nach § 1567 Abs.1 S.2 BGB auch dann nicht mehr, wenn die Ehegatten innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt leben. Die gesetzliche Vertretungsmacht des Ehegatten für die Gesundheitsvorsorge besteht nach § 1258 Abs.3

⁴ im Fall der Überschreitung ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts nach § 1831 Abs.2 S.1 BGB (nF ab 1.1.2023) erforderlich

Nr. 2 BGB auch dann nicht, wenn dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte

- eine Vertretung durch ihn in Fragen der Gesundheitspflege ablehnt oder
- jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat (z.B. Patientenverfügung iSd § 1901 a BGB oder Vorsorgevollmacht iSd § 1901c BGB), soweit diese Vollmacht die Angelegenheiten der Gesundheitspflege umfasst.

Das Gleiche gilt nach § 1258 Abs.3 Nr.3 BGB auch, wenn für den vertretenen Ehegatten ein **Betreuer** bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis Gesundheitspflege umfasst. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass eine Pflicht des Ehegatten, die Vertretung des handlungsunfähigen Ehegatten in Fragen seiner Behandlung zu übernehmen, nicht besteht⁵. Als Ablehnungsgrund komme dabei z.B. auch die mit der Ehegattenvertretung einhergehende Überforderung in Frage. In einer solchen Situation bleibe dem behandelnden Arzt nur noch die Möglichkeit, ein Betreuungsverfahren beim zuständigen Betreuungsgericht einzuleiten.

Wegfall der Ehegatten- vertretung

Die gesetzliche Vertretungsmacht für die Gesundheitspflege des Ehegatten darf nach § 1358 Abs. 3 Nr. 4 BGB nicht mehr ausgeübt werden, wenn die Handlungsunfähigkeit des vertretenen Ehegatten nicht mehr vorliegt oder mehr als **6 Monate** seit der Feststellung der Handlungsunfähigkeit durch den Arzt vergangen sind. Die Ehegattenvertretung darf darüber hinaus, ab der Bestellung eines Betreuers, dessen Aufgabenkreis die Angelegenheiten der Gesundheitspflege iSd § 1258 Abs.1 BGB umfasst, nicht mehr ausgeübt werden.

⁵ Bt-Drs. 19/24445, S.179